

Aktenzeichen:

7 RLw 1/64

Zugestellt

an Rev.Kl. am 11.6.1964,

an Rev.Bekl. am 12.6.1964.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 27. Mai 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter G r a e f und
Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte nahm die Klägerin auf Entrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - GAL aF - (BGBl I 1063) in Anspruch, weil das von ihr betriebene landwirtschaftliche Unternehmen von 5,89 ha bei einem Hektarsatz von 481 DM den gemäß § 1 Abs. 4 GAL aF festgesetzten Mindesteinheitswert von 2.800 DM überschreite. Widerspruch und Klage gegen die Beitragsheranziehung blieben erfolglos. Im Laufe des Berufungsverfahrens machte die Klägerin u.a. geltend, die Grundstücke hätten nur eine Größe von 5,34 ha; dabei bezog sie sich auf eine Auskunft des Grundbuchamtes und des Katasteramtes.

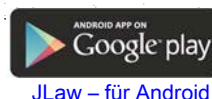
Nachdem die Beklagte das Erlöschen der Beitragspflicht ab 1. September 1962 wegen einer inzwischen erfolgten Verringerung der Betriebsgröße anerkannt hatte, wies das Landesozialgericht (LSG) die weitergehende Klage ab. Zur Begründung führte es aus, bei einer bewirtschafteten Fläche von 5,84 ha sei eine dauerhafte Existenzgrundlage gegeben. Von dieser Betriebsgröße müsse ausgegangen werden, weil die Klägerin in dem für die Heranziehung zur Beitragsleistung maßgebenden grünen Fragebogen ihr Unternehmen in dieser Größe angegeben und auch während des ganzen sozialgerichtlichen Verfahrens aufrecht erhalten habe. Da dieses Größenverhältnis auch annähernd der vom Finanzamt Daun mit 6,06 bzw. 5,99 ha festgestellten Größe entspreche, bestehe kein Anlaß, die Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu bezweifeln. Die vom Katasteramt Daun mitgeteilten und die aus den Grundakten ersichtlichen geringeren Flächengrößen seien wohl darauf zurückzuführen, daß den Behörden nur unvollständige Angaben vorgelegen hätten. Revision wurde nicht zugelassen.

Die Klägerin legte gegen das Urteil Revision ein. Sie rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

setzes (SGG): Das LSG sei zu Unrecht von den Größenangaben ausgegangen, die vom Finanzamt bzw. der Klägerin gemacht worden seien und habe nicht die Größenangaben des Katasteramtes der Flächenberechnung zugrunde gelegt. Es sei aber gerichtsbekannt, daß für Größenangaben eines Grundstücks einzig und allein das Katasteramt zuständig sei. Wenn also die vom Finanzamt angegebene Größe mit der vom Katasteramt gemachten differiere, so lägen dem Finanzamt und nicht dem Katasteramt unvollständige Angaben vor. Des weiteren rügt die Klägerin Verletzung materiellen Rechts.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 27. November 1963 und des Sozialgerichts Trier vom 13. Dezember 1962 aufzuheben und festzustellen, daß die Klägerin auch für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. August 1962 nicht beitragspflichtig sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen,

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

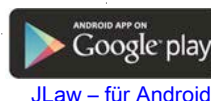
II.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Klägerin rügt mit Recht, das LSG habe die ihm durch § 128 SGG eingeräumte Befugnis, das Beweisergebnis frei zu würdigen, überschritten. Denn es hat sich bei der Prüfung, welche Größe der Betrieb der Klägerin hat, im wesentlichen auf die Angaben der Klägerin im Fragebogen (und auch auf die Angaben des Finanzamtes, obwohl diese nicht damit übereinstimmen) gestützt. Wenn es weiter die Größenangaben in den Grundbuch- und Katasterunterlagen nicht als maßgebend angesehen hat, so übersieht es, daß die Größenangaben gerade des Katasteramtes auf genauen Vermessungen beruhen und die Maße eines Grundstücks regelmäßig richtig wiedergeben, wie allgemein bekannt ist. Das LSG durfte sich daher nicht auf die Angaben der Klägerin im Fragebogen und im erstinstanzlichen Verfahren in Verbindung mit denen des Finanzamtes stützen, insbesondere, nachdem die Klägerin ihre früheren Angaben im Berufungsverfahren geändert hatte, sondern mußte von den Unterlagen des Katasteramtes ausgehen. Sein gegenteiliger Schluß verstößt damit gegen Denkgesetze, so daß mit Recht eine Verletzung des § 128 SGG gerügt wird. Auch erscheint der Sachverhalt insoweit nicht ausreichend aufgeklärt (§ 103 SGG). Die Revision ist daher statthaft und, weil form- und fristgerecht eingelegt, zulässig.

Die Revision erweist sich auch als begründet, da die Möglichkeit besteht, daß die Klägerin bei einem den Prozeßgesetzen entsprechendem ordnungsgemäßen Verfahren günstiger abschneidet.

Das Urteil des LSG muß mithin aufgehoben werden. Da aber tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat ein abschließendes Urteil ermöglicht hätten, ist die Sache



- 5 -

zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)